



UNTERRICHTEN > DIENST- UND BESCHÄFTIGUNGSVERHÄLTNIS

Auslandsschuldienst

Stand: 28.01.2026



→ [www.km.bayern.de / unterrichten / dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis /
auslandsschuldienst](http://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaeftigungsverhaeltnis/auslandsschuldienst)

Inhaltsverzeichnis

Auslandsschuldienst	3
Deutsches Auslandsschulwesen	3
ADLK, LPLK, BPLK und OLK	3
Élysée-Prim-Programm	4
STEP – Lehreraustausch mit den USA	6
Rückkehr	8
Stellenausschreibungen	10
Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK)	11
ADLK	11
Bewerbung	11
Bewerbungsunterlagen	12
Art der Bewerbung	12
Landesprogrammlehrkräfte (LPLK)	14
Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK)	18
Nicht angestellte Lehrkräfte	18
Bereits angestellte Lehrkräfte	18
Weitere Informationen	19
Ortslehrkräfte (OLK)	21

Auslandsschuldienst

Bayerische Lehrkräfte im deutschen Auslandsschulwesen



Zentralstelle für das Auslandsschulwesen ©ZfA

Schulische Arbeit in den verschiedensten Ländern der Welt: Eine Unterrichtstätigkeit im Ausland stellt eine attraktive Gelegenheit für Lehrkräfte dar. Der pädagogische Alltag bekommt durch das Leben in einem anderen kulturellen Kontext einen weiteren bereichernden Aspekt hinzu. Die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) betreut die schulische Arbeit im Ausland, darunter auch die derzeit [rund 140 deutschen Auslandsschulen](https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Schulnetz/DAS/das_node.html) https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Schulnetz/DAS/das_node.html in aller Welt. Wer vorhat, sich ins Ausland zu bewerben und in die Kultur des Gastlandes einzutauchen, findet auf der Seite der ZfA wertvolle Hinweise, Antworten auf Fragen und Bewerbungsmodalitäten.

Konkrete Stellenangebote aus dem Bereich des deutschen Auslandsschulwesens finden Sie auf der Webseite der [ZfA unter Bewerbung](https://www.auslandsschulwesen.de/DE/Bewerbung/bewerbung_node.html)

https://www.auslandsschulwesen.de/DE/Bewerbung/bewerbung_node.html .

Ausgeschriebene Leitungs- und Funktionsstellen werden zusätzlich im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgegeben und nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt unter den aktuellen Stellenausschreibungen des StMUK eingestellt.

Wichtige organisatorische Hinweise:

Schuljahresbeginn an Deutschen Auslandsschulen ist im Allgemeinen der 1. September, im südlichen Afrika und Südamerika in der Regel ein Zeitpunkt zwischen dem 1. Januar und dem 1. März. Beachten Sie bitte, dass Beschäftigungen im Auslandsschuldienst grundsätzlich in Vollzeit erfolgen.

Welche Möglichkeiten gibt es, im Auslandsschuldienst über die ZfA tätig zu

werden?

Es gibt verschiedene Programme und Möglichkeiten, im Auslandsschuldienst tätig zu werden. Eine Beschäftigung als Lehrkraft im Ausland ist möglich als

→ [Auslandsdienstlehrkraft \(ADLK\)](#)

<https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/auslandsschuldienst/auslandsdienstlehrkraefte-adlk> ,

→ [Landesprogrammlehrkraft \(LPLK\)](#)

<https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/auslandsschuldienst/landesprogrammlehrkraefte-lplk> ,

→ [Bundesprogrammlehrkraft \(BPLK\)](#)

<https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/auslandsschuldienst/bundesprogrammlehrkraefte-bplk> oder

→ [Ortslehrkraft \(OLK\)](#)

<https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/auslandsschuldienst/ortslehrkraefte-olk> .

Allgemeine Hinweise zum Auslandsschuldienst sowie weitere Informationen zu den verschiedenen Programmen finden Sie auf der Homepage der [Zentralstelle für das Auslandsschulwesen \(ZfA\)](#)

https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Home/home_node.html .

Unter der Rubrik [„Bewerbung“](#)

https://www.auslandsschulwesen.de/Webs/ZfA/DE/Bewerbung/bewerbung_node.html

können Sie sich zudem die für die verschiedenen Programme relevanten Formulare, Merkblätter und Beschlüsse herunterladen.

Élysée-Prim-Programm des Deutsch-Französischen Jugendwerks

Staatliche Grundschullehrkräfte, die sich für eine Unterrichtstätigkeit in Frankreich interessieren, können sich für das jährlich ausgeschriebene Élysée-Prim-Programm des Deutsch-Französischen Jugendwerks bewerben.

Weitere Informationen

Mit dem Élysée-Prim-Programm des Deutsch-Französischen Jugendwerks (DFJW) unterrichten Grundschullehrkräfte für ein Schuljahr an einer oder mehreren Grundschulen in Frankreich. Sie bringen französischen Kindern die deutsche Sprache und Kultur näher und vermitteln ihnen ein aktuelles und authentisches Bild des Nachbarlandes.

Die Auslandserfahrung bietet zudem die Möglichkeit, das französische Schulsystem kennenzulernen sowie in den Lehralltag in Frankreich einzutauchen und dadurch unter anderem die eigenen Kompetenzen im Bereich der Fremdsprachendidaktik zu erweitern.

Das DFJW koordiniert und begleitet das Programm mit einer Informationstagung, einer pädagogischen Fortbildung, einer binationalen sprachlichen Vorbereitung, einem Zwischenseminar und einer Auswertungstagung sowie vertiefenden Online-Seminaren. Bei diesem Rahmenprogramm werden Sie auf Ihren Auslandsaufenthalt vorbereitet und lernen auch die anderen Teilnehmenden des Programms kennen.

Sprachkenntnisse in Französisch sind zwar erwünscht, aber nicht unbedingt erforderlich.

Bei erfolgreicher Bewerbung und Vermittlung durch das DFJW an eine französische Grundschule werden Sie für die Dauer des Programms im dienstlichen Interesse (d.h. unter Fortgewährung der Leistungen des Dienstherrn) beurlaubt.

Das Kultusministerium beabsichtigt, am Programm teilnehmende bayerische Lehrkräfte nach der Rückkehr aus dem Ausland bevorzugt an Grundschulen mit dem Schulprofil „Bilinguale Grundschule Französisch“ einzusetzen.

Weitere Informationen zum Programm finden sich [hier](#)

<https://www.dfjw.org/programme-aus-und-fortbildungen/mit-dem-elysee-prim-programm-einer-grundschule-frankreich#1> auf der Webseite des Deutsch-Französischen Jugendwerks.

Bei konkreten Fragen zum Programm „Élysée-Prim-Programm des DFJW“ können sich Lehrkräfte bzw. Schulen auch an folgende Personen wenden:

Dominique Granoux

Telefon: [030/288757-22](tel:03028875722)

Fax:

E-Mail: granoux@dfjw.org

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Christine Dachs

Telefon: [089/2186-1927](tel:08921861927)

Fax:

E-Mail: christine.dachs@stmuk.bayern.de

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Bewerbungsvoraussetzungen

Für eine Bewerbung müssen für bayerische Lehrkräfte die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:

- Periodische Beurteilung mit mindestens UB oder besser in A12 und A 12+AZ oder VE oder besser in A 13
- Gesamtprüfungsnote mindestens 2,5
- Bereitschaft, im Anschluss an das Auslandsjahr an einer Grundschule mit dem Schulprofil „Bilinguale Grundschule Französisch“ zu unterrichten
- Teilnahme an den vom DFJW durchgeführten Begleitveranstaltungen

Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind (in deutscher und französischer Ausführung) über den **Dienstweg** bis **Freitag, 16. Januar 2026** (Eingang im Staatsministerium) einzureichen beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Ref. VIII.6 (z.Hd. Frau OStRin Christine Dachs)

80327 München.

Die Bewerbungsunterlagen finden Sie [hier](#)

<https://www.dfjw.org/programme-aus-und-fortbildungen/mit-dem-elysee-prim-programm-einer-grundschule-frankreich#1> .

Online-Seminar „Unterrichten in Frankreich mit dem Elysée-Prim-Programm“


Für am Programm interessierte Lehrkräfte bietet das DFJW am **13. November 2025 um 17 Uhr** ein Online-Seminar an, zu dem Sie sich [hier](#)

<https://join.next.edudip.com/de/webinar/informationsveranstaltung-in-frankreich-unterrichte-n-mit-dem-elysee-prim-programm/2542882> anmelden können.

STEP – Lehreraustausch mit den USA

Lehrkräfte, die sich für eine Praxiserfahrung in den USA interessieren, können sich für das jährlich ausgeschriebene Lehreraustauschprogramm STEP (School Teacher Enrichment Program) bewerben und bis zu drei Jahre an einer Schule in den USA unterrichten. Das Programm wird von der Checkpoint Charlie Stiftung Berlin in Zusammenarbeit mit der Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie durchgeführt.

Einen Link zur aktuellen Ausschreibung des Lehreraustauschprogramms STEP finden Sie

 [hier](http://www.cc-stiftung.de/index.php/gtep/) <http://www.cc-stiftung.de/index.php/gtep/> .

Weitere Informationen

Grundlegende Voraussetzungen für eine Bewerbung sind die deutsche Staatsangehörigkeit, ein abgeschlossenes erstes und zweites deutsches Staatsexamen für ein Lehramt oder ein Nachweis der Gleichwertigkeit bei anderen Abschlüssen. Die Bewerberin/der Bewerber muss über mindestens drei Jahre Berufserfahrung (nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes, davon zwei Jahre in Vollzeittätigkeit) und gute bis sehr gute englische Sprachkenntnisse verfügen, die den Unterricht in allen Fächern entsprechend der Lehrbefähigung ermöglichen. Ein sehr hohes Maß an Anpassungsfähigkeit, Flexibilität und Engagement ist zudem wünschenswert. Ein PKW-Führerschein sowie Fahrpraxis werden erwartet. Nicht berücksichtigt werden Bewerberinnen und Bewerber, die im Besitz einer Greencard bzw. mit einer US-Bürgerin/einem US-Bürger verheiratet sind.

Bei erfolgreicher Bewerbung ist die Gewährung von Sonderurlaub möglich, wobei das laufende Gehalt nicht mehr fortgezahlt wird. Stattdessen erhält man bei Programmteilnahme von amerikanischer Seite aus ein Gehalt, das sich nach der Berufserfahrung und dem Einsatzort richtet. Bei verbeamteten Lehrkräften bleibt der Anspruch auf Beihilfe während des Sonderurlaubs in den USA bestehen. Die Zeit der Tätigkeit in den USA wird aber **nicht** auf das Ruhegehalt angerechnet.

Weiterführende Informationen zum Lehreraustauschprogramm STEP, eine Informationsbroschüre zum Download und die notwendigen Bewerbungsunterlagen finden Sie auf dem Internetauftritt der Checkpoint Charlie Stiftung.



Checkpoint Charlie Stiftung Berlin

<https://www.cc-stiftung.de/index.php/language/de/>

Bewerbung



Infoblatt

/download/4-25-10/GTEP_2026-2027_Infoblatt.jpg



Bewerbungsformular

/download/4-25-10/GTEP_2026-2027-Bewerbungsformular-%28002%29.jpg

Was muss bei der Rückkehr in den innerdeutschen Schuldienst beachtet werden?

Gymnasiale Lehrkräfte

Sie müssen sich ein halbes Jahr vor Ende Ihrer Beurlaubung bei Ihrer Stammschule rückmelden. Dort werden Sie in das Rückkehrerportal eingetragen und Ihre Daten und Einsatzwünsche werden dem Staatsministerium für die nächste Personalplanung gemeldet. Im Formular → „Rückkehr in den Schuldienst/Versetzung – staatliche Gymnasien“

<https://www.km.bayern.de/unterrichten/dienst-und-beschaefigungsverhaeltnis/formulare#gymnasium> können Sie bis zu 12 Ortswünsche angeben. Im Rahmen der Personalplanung wird dann geprüft, ob eine wunschgemäße Verwendung möglich ist. Eine namentliche Anforderung durch die Schule erhöht hierbei Ihre Chancen, da dann mit den Personalanforderungen für das kommende Schuljahr von dieser Schule eine Planstelle mit Ihrer Fächerkombination angefordert wird.

Falls Sie als Bundesprogrammlehrkraft im Auslandsschuldienst tätig und noch nicht im Schuldienst beschäftigt waren, beachten Sie bitte die Regularien und Fristen, die für eine Einstellung in den innerdeutschen Schuldienst gelten. Nähere Informationen finden Sie auf der Webseite des Staatsministeriums unter folgendem Link: [🔗 Bewerbung und Einstellung](#) <https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/gymnasium> .

Lehrkräfte aus dem Bereich FOS/BOS

Sie sollten sich ein halbes Jahr vor Ende Ihrer Beurlaubung bei Ihrer Stammschule rückmelden. Teilen Sie der Schulleitung Ihrer Stammschule formlos Ihre Wünsche bezüglich der weiteren Verwendung mit. Geben Sie bitte - Ihrer Vorstellung entsprechend priorisiert -

maximal fünf Schulstandorte an.

Realschullehrkräfte

Sie melden sich zu Beginn des Jahres, in dem Ihre Beurlaubung endet, bei Ihrer Stammschule zurück. Auf dem Dienstweg reichen Sie dann bis 1. März des jeweiligen Jahres einen Antrag auf Wiederverwendung ein. Auf diesem Formular können Sie Ortswünsche für Ihre Rückkehr in den Realschuldienst angeben. Mit Ihrem Wiederverwendungsantrag können Sie sich auch am sog. „Offenen Versetzungsverfahren“, das dem „Zentralen Versetzungsverfahren“ des Staatsministeriums vorgeschaltet ist, beteiligen. Im Rahmen des „Offenen Versetzungsverfahrens“, das im März und April stattfindet, können Sie sich aktiv um einen Einsatzort in Ihrer Wunschregion bemühen. Setzen Sie sich dazu mit den Schulleitungen der staatlichen Realschulen in Verbindung, die eine Stelle mit Ihrer Fächerverbindung im Bayerischen Realschulnetz ausgeschrieben haben. Kann dem Verwendungswunsch im „Offenen Versetzungsverfahren“ nicht entsprochen werden, prüft und entscheidet das Staatsministerium im Rahmen der Personalplanung – unter Berücksichtigung Ihrer Ortswünsche sowie der Bedarfs- und Konkurrenzsituation in der entsprechenden Fächerverbindung – wo Sie eingesetzt werden können.

Weitere ausführliche Informationen zum Wiederverwendungs- und Versetzungsverfahren können Sie dem entsprechenden KMS entnehmen, das jeweils in der aktuellen Fassung im

[Bayerischen Realschulnetz](#)

<https://www.realschulebayern.de/lehrer/personalien/offenes-versetzungsverfahren/> einsehbar ist.

Falls Sie als Bundesprogrammlehrkraft im Auslandsschuldienst tätig und noch nicht im Schuldienst beschäftigt waren, beachten Sie bitte die Regularien und Fristen, die für eine Einstellung in den innerdeutschen Schuldienst gelten. Besonders zu beachten sind hier die Vorgaben zum [→ Wartelistenverfahren](#)

<https://www.km.bayern.de/lehrer/stellen/realschule/warteliste.html> .

Grundschul- und Mittelschullehrkräfte sowie Lehrkräfte der Förderschulen

Eine Rückkehr in den bayerischen Schuldienst ist mindestens 6 Monate vor Ende der Beurlaubung (grundsätzlich zum 1. Februar des jeweiligen Jahres) bei der für Sie zuständigen [→ Bezirksregierung](#)

<https://www.km.bayern.de/ministerium/institutionen/bezirksregierungen.html> mit der Angabe von Einsatzwünschen anzuzeigen (Antrag auf Wiederverwendung). Im Rahmen der Personal- und Einsatzplanung wird durch die Regierung geprüft, ob eine wunschgemäße Verwendung möglich ist.

Falls Sie als Bundesprogrammlehrkraft im Auslandsschuldienst tätig und noch nicht im Schuldienst beschäftigt waren, beachten Sie bitte die Regularien und Fristen, die für eine Einstellung in den innerdeutschen Schuldienst gelten. Besonders zu beachten sind hier die Vorgaben zum Wartelistenverfahren. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Homepage des Staatsministeriums unter den folgenden Links:



Stellen Mittelschule

<https://www.km.bayern.dehttps://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/mittelschule>



Stellen Grundschule

<https://www.km.bayern.dehttps://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung/grundschule>

Stellenausschreibungen im Auslandsschuldienst

Jedes Jahr ist an mehreren Schulen weltweit die Position der Schulleitung neu zu besetzen. Überdies wird regelmäßig eine Leitung der Deutschen Abteilung sowie eine Fachberatung Deutsch an verschiedenen Standorten gesucht. Die ausgeschriebenen Leitungs- und Funktionsstellen im Auslandschuldienst werden auch im Bayerischen Ministerialblatt bekanntgemacht und nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt unter den aktuellen Stellenausschreibungen des StMUK eingestellt.

Diese sowie alle weiteren aktuellen Stellenangebote aus dem Bereich des deutschen Auslandsschulwesens finden Sie auf der Webseite der [ZfA unter Bewerbung](#).

https://www.auslandsschulwesen.de/DE/Bewerbung/bewerbung_node.html

Auslandsdienstlehrkräfte (ADLK)

Auslandsdienstlehrkräfte müssen zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits im innerdeutschen Schuldienst tätig sein. Ihre Bewerbung leiten Sie auf dem Dienstweg an das Staatsministerium weiter. Nach erfolgter Freistellung durch den Dienstherrn wird Ihre Bewerbung in das Online-Portal der ZfA eingestellt. Sollte eine passende Stelle gefunden werden, leitet die ZfA Ihren Vertrag an das Staatsministerium weiter, so dass Sie für den Auslandsschuldienst beurlaubt werden können. Als Auslandsdienstlehrkraft erhalten Sie monatliche Zuwendungen von der ZfA, die aus einem steuerpflichtigen Inlandsteil und einem steuerfreien Auslandsteil bestehen. Der Einsatz erfolgt weltweit an einer der Deutschen Auslandsschulen oder an Europäischen Schulen.

Wer kann sich als Auslandsdienstlehrkraft bewerben?

Grundsätzlich können Lehrkräfte als Auslandsdienstlehrkraft freigestellt werden, die:

- bereits im innerdeutschen Schuldienst auf Lebenszeit verbeamtet oder unbefristet als Angestellte(r) tätig sind,
- nach dem Referendariat mindestens zwei Jahre im innerdeutschen staatlichen Schuldienst unterrichtet haben, wobei abweichend für Gymnasiallehrkräfte aufgrund des aktuell sehr hohen Lehrkräftebedarfs gilt: mindestens fünf Jahre aktive Dienstzeit ab Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe/Beginn des unbefristeten Anstellungsverhältnisses aufweisen,
- zum Zeitpunkt des Dienstantritts im Ausland das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- zum frühest möglichen Zeitpunkt einer Vertragsvermittlung aktiv im Schuldienst tätig sind,
- sich fachlich wie auch pädagogisch überdurchschnittlich bewährt haben,
- nach einer Tätigkeit im Auslandsschuldienst zwischen ihrer Rückkehr in den Inlandsschuldienst und dem Antritt der erneuten Auslandstätigkeit mindestens drei Schuljahre wieder im innerdeutschen Schuldienst tätig waren, zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Schuljahre.

Die Freistellung erfolgt bedarfsspezifisch. Drittbewerbungen sind grundsätzlich nicht möglich.

Was muss bei einer Bewerbung beachtet werden?

Eine Bewerbung sollte folgende Unterlagen enthalten:

- Anschreiben der Schulleitung mit Befürwortung der Bewerbung
- Ausdruck des ZfA-Personalbogens für Auslandsdienstlehrkräfte samt Anlagen
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopie der aktuellen Beurteilung
- ggf. Nachweise über Fortbildungsveranstaltungen

Für Auslandsdienstlehrkräfte gibt es verschiedenen Formen der Bewerbung:

Allgemeine Erstbewerber und Zweitbewerber (die sich nicht auf eine ausgeschriebene Funktionsstelle bewerben)

A) Bewerbung:

Die Bewerbungsunterlagen (einfache Ausfertigung reicht) müssen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres auf dem Dienstweg beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist werden alle Bewerbungen nach den oben genannten Kriterien geprüft. Bei Erfüllung der Kriterien wird Ihre Bewerbung mit einem Freistellungsschreiben an die ZfA weitergeleitet, die über die Aufnahme in die Bewerberdatei entscheidet. Der Bewerber selbst erhält auf dem Dienstweg einen Abdruck dieses Freistellungsschreibens.

B) Freistellung:

Eine Freistellung erfolgt grundsätzlich über zwei Schuljahre. Während dieser Zeit können Sie Vermittlungsangebote annehmen, sofern der Vertragsabschluss innerhalb der im Freistellungsschreiben angegebenen Frist erfolgt. Ein Vertragsverhältnis muss aus personalplanerischen Gründen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember von der ZfA angezeigt werden. Erfolgt dies erst nach dem genannten Termin, behält sich das Staatsministerium im Interesse der Personalversorgung der Schulen vor, der Vermittlung zu widersprechen.

C) Dauer der Beurlaubung:

Sie schließen den Arbeitsvertrag mit der Auslandsschule in der Regel für zunächst drei Jahre ab. Erstbewerber ohne Funktion können für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren für den Auslandsschuldienst beurlaubt werden. Zweit- oder Funktionsstellenbewerber bzw. Erstbewerber, die im Laufe ihres Auslandsaufenthaltes eine Funktion übernommen haben, können für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren, an Europäische Schulen von bis zu neun

Jahren, für den Auslandsschuldienst beurlaubt werden. Verlängerungsanträge werden nach Absprache mit der Schule und der Auslandsdienstlehrkraft von der ZfA an das Staatsministerium gerichtet.

Funktionsstellenbewerber auf ausgeschriebene Stellen

A) Bewerbung:

Bewerbungen auf ausgeschriebene Funktionsstellen müssen sich explizit auf die jeweilige Ausschreibung beziehen. Achten Sie deswegen bei Ihrer Bewerbung darauf, ob Sie alle aufgeführten Anforderungen erfüllen. Die genaue Bewerbungsfrist finden Sie in der Stellenausschreibung im Amtsblatt, der Webseite des Kultusministeriums oder der Webseite der ZfA. Ihre Bewerbung (einfache Ausfertigung reicht) muss auf dem Dienstweg und vor Ablauf der Frist sowohl beim Staatsministerium wie auch bei der ZfA eingegangen sein. Wenn Sie sich auf mehrere Funktionsstellen gleichzeitig bewerben, so sollte dies aus Ihrem Anschreiben hervorgehen.

B) Freistellung:

Bei Erfüllung der Kriterien wird Ihre Bewerbung mit einem Freistellungsschreiben an die ZfA weitergeleitet, die über die Aufnahme in die Bewerberdatei entscheidet. Der Bewerber selbst erhält auf dem Dienstweg einen Abdruck dieses Freistellungsschreibens. Die Freistellung erfolgt ab dem Datum des Dienstantritts.

C) Dauer der Beurlaubung:

Sie schließen den Arbeitsvertrag mit der Auslandsschule in der Regel für zunächst drei Jahre ab. Funktionsstellenbewerber können für einen Zeitraum von bis zu acht Jahren, an Europäische Schulen von bis zu neun Jahren, für den Auslandsschuldienst beurlaubt werden. Verlängerungsanträge werden nach Absprache mit der Schule und der Auslandsdienstlehrkraft von der ZfA an das Staatsministerium gerichtet.

Landesprogrammlehrkräfte (LPLK)

Der Freistaat Bayern entsendet in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – bayerische Lehrkräfte (Landesprogrammlehrkräfte) in die nachfolgend genannten Staaten:

- Bosnien-Herzegowina
- Bulgarien
- China (Volksrepublik)
- Estland
- Lettland
- Litauen
- Kroatien
- Nordmazedonien
- Montenegro
- Polen
- Rumänien
- Serbien
- Slowakische Republik
- Slowenien
- Tschechische Republik
- Ungarn

In besonders gelagerten Einzelfällen ist auch eine Entsendung in einzelne weitere, vornehmlich zentral- bzw. ostasiatische Staaten möglich.

Ziel der Entsendung ist es, die kulturellen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den genannten Staaten zu festigen sowie zur Förderung von Deutsch in diesen Ländern beizutragen. Die entsandten Lehrkräfte sind zugleich „Botschafter“ des Freistaats Bayern und tragen zu einem positiven Eindruck von Bayern im Gastland bei.

Arbeitgeber der deutschen Lehrkräfte ist im Regelfall der Träger der jeweiligen ausländischen Bildungseinrichtung (Schule, Universität etc.). Die Lehrkräfte haben dabei die rechtliche Stellung einheimischer Arbeitnehmer. Der Dienstvertrag, den die Lehrkräfte erhalten, gilt zunächst für ein Schuljahr. Die **Tätigkeit beginnt im September** und kann bei Vorliegen der

hierfür nötigen Voraussetzungen jahresweise auf **insgesamt bis zu maximal sechs Jahre** verlängert werden. Ungeachtet der jahresweisen Befristung der Sonderbeurlaubung für die Auslandstätigkeit sollten Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) grundsätzlich die Bereitschaft haben, **mindestens für drei Jahre** im Ausland zu unterrichten.

Bewerberprofil

Die Lehrtätigkeit in den Gastländern konzentriert sich auf Schulen und Sprachzentren, in denen Deutsch als Fremdsprache im jeweiligen heimischen Schulsystem verankert ist und an denen das Deutsche Sprachdiplom I oder II der Kultusministerkonferenz der Länder (DSD I oder II) abgenommen wird. Vereinzelt werden Landesprogrammlehrkräfte an den nationalen Lehrerfortbildungszentren und Universitäten eingesetzt. Deshalb werden Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für Deutsch (bzw. Deutsch als Fremdsprache/Deutsch als Zweitsprache) oder für mindestens eine moderne Fremdsprache (jeweils mit beliebigem weiteren Fach bzw. beliebigen weiteren Fächern) und Lehrkräfte mit Erfahrung als Multiplikator in der örtlichen oder regionalen Lehreraus- und Lehrerfortbildung gesucht.

In Betracht kommen grundsätzlich Lehrkräfte aller Schularten. Lehrkräfte von Mittelschulen können jedoch mit Rücksicht auf die Personalversorgung in dieser Schulart derzeit nicht in den Auslandsschuldienst vermittelt werden. Aufgrund der Fokussierung des Entsendeprogramms auf DSD-II-Schulen werden bevorzugt Lehrkräfte mit der Lehrbefähigung für die Sekundarstufe II gesucht.

Einschränkung für Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmersverhältnis:

Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen in der Tschechischen Republik können Lehrkräfte in einem unbefristeten Arbeitnehmersverhältnis dort nicht eingesetzt werden.

Die Ausschreibung richtet sich ausschließlich an beim Freistaat Bayern beschäftigte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in den Besoldungsgruppen A 12 bis A 13 (Lehrkräfte im Grundschuldienst), A 13 und A 14 (Lehrkräfte im Gymnasialdienst und an beruflichen Schulen), A 13 und A 13 + Amtszulage (Lehrkräfte im Förder- und Realschuldienst) sowie an Lehrkräfte, die im unbefristeten Arbeitsverhältnis beim Freistaat Bayern vergleichbar beschäftigt sind. In allen Fällen muss die Bewerberin bzw. der Bewerber eine mindestens zweijährige Unterrichtserfahrung nach dem Erwerb der jeweiligen Lehramtsbefähigung an einer öffentlichen Schule der betreffenden Schulart aufweisen. Die Bewerberin bzw. der Bewerber müssen sich im inländischen Schuldienst bewährt haben. Die Tätigkeit als Landesprogrammlehrkraft kann nur in Vollzeit ausgeübt werden. Altershöchstgrenze für die Vermittlung ist das vollendete 63. Lebensjahr zum Zeitpunkt des vorgesehenen Dienstantritts.

Die Beherrschung der jeweiligen Landessprache ist nicht Voraussetzung für eine Vermittlung. Bewerberinnen und Bewerber (m/w/d) sollten aber bereit sein, sich innerhalb kurzer Zeit Grundkenntnisse in der Sprache ihres Gastlandes anzueignen und sich allgemein in die soziokulturellen Gegebenheiten des Gastlandes einzufügen.

Die ausgeschriebenen Stellen sind für die Besetzung mit einer bzw. einem Schwerbehinderten (m/w/d) geeignet. Schwerbehinderte werden bei im Wesentlichen gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung bevorzugt berücksichtigt.

Zweitbeurlaubung:

Die Lehrkraft muss zwischen ihrer Rückkehr von einem erstmaligen Auslandseinsatz und einer erneuten Tätigkeit im Ausland mindestens drei Jahre im innerdeutschen Schuldienst tätig gewesen sein. Zum Bewerbungszeitpunkt muss sie mindestens zwei Jahre im inländischen Schuldienst unterrichtet haben.

Finanzielle Regelung

Die staatlichen Lehrkräfte werden unter Fortgewährung der Leistungen des Freistaats Bayern aus dem inländischen Schuldienst beurlaubt.

Der jeweilige Arbeitgeber im Gastland gewährt in Einzelfällen zusätzlich ein ortsübliches Lehrergehalt oder bemüht sich, eine Wohnung, die dem dortigen Lebensstandard entspricht, zur Verfügung zu stellen oder zu vermitteln. Das Auswärtige Amt gewährt in der Regel eine pauschalisierte Umzugskostenvergütung.

Weitere Modalitäten (gebührenfreie Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis, abgaben- und gebührenfreie Einfuhr von Umzugsgut, Kraftfahrzeug etc.) werden gesondert geregelt.

Bewerbungen von Lehrkräften, die nicht im staatlichen Schuldienst tätig sind, können nur dann in Betracht gezogen werden, wenn gewährleistet ist, dass der jeweilige Schulträger die im Zusammenhang mit der Entsendung anfallenden Kosten und Lasten vollständig übernimmt.

Bewerbungsverfahren

Interessierte Lehrkräfte richten ihre formlose Bewerbung **bis spätestens 28. November 2025** (Eingang im Staatsministerium) auf dem Dienstweg (d. h. bei Grundschulen und Mittelschulen über das zuständige Staatliche Schulamt und die Regierung) an das

Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus
Ref. VII 6
80327 München

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Web:

[Kontakt als vCard speichern](#)

Grundschul- und Mittelschullehrkräfte, Förderschullehrkräfte sowie Lehrkräfte an beruflichen Schulen (mit Ausnahme der Fachoberschulen und Berufsoberschulen) senden bitte zusätzlich eine Kopie ihrer Bewerbung **vorab** an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, Referat VII.6. Die vorgesetzte Behörde gibt eine Stellungnahme zu der Bewerbung ab.

Das Bewerbungsschreiben sollte enthalten:

- Wohnort, Alter, Familienstand,
- Lehramt und Fächerbezeichnung,
- Unterrichts- und Berufserfahrung in Deutsch als Fremd-, Mutter- oder Zweitsprache,
- Erfahrungen in der Lehreraus- und -fortbildung,
- Hinweise auf eine Tätigkeit im Ausland sowie
- Ortswünsche und
- Beweggründe für die Meldung.

Bei der Angabe potenzieller Einsatzländer erhöhen sich die Vermittlungschancen durch die Bereitschaft zur Flexibilität. Das Staatsministerium empfiehlt, mehrere Länder bzw. Ländergruppen (ggf. mit Angabe von Prioritäten) zu nennen.

Die ausgewählten Kandidatinnen und Kandidaten (m/w/d) werden voraussichtlich im Juni 2026 vor Beginn des Einsatzes in einem Seminar des Bundesverwaltungsamtes – Zentralstelle für das Auslandsschulwesen – auf ihre Tätigkeit vorbereitet.

Wie die Rückmeldungen gegenwärtiger sowie ehemaliger Landesprogrammlehrkräfte zeigen, stellen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den Gastländern eine große Herausforderung dar. Dafür erwartet die Landesprogrammlehrkräfte aufgrund der großen Lernbereitschaft und des hohen Motivationsgrades der Schülerinnen und Schüler ein pädagogisches Arbeitsfeld, in dem noch echte Pionierarbeit geleistet werden kann.

Bundesprogrammlehrkräfte (BPLK)

Nicht angestellte Lehrkräfte

Sie können sich nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes direkt bei der Zentralstelle für das Auslandsschulwesen (ZfA) bewerben. Ihrer Bewerbung fügen Sie dabei bitte folgende Unterlagen bei:

- Ausdruck des ZfA-Personalbogens für Bundesprogrammlehrkräfte samt Anlagen
- tabellarischer Lebenslauf
- beglaubigte Zeugnisse über das Erste und Zweite Staatsexamen
- ggf. Nachweise über Fortbildungsveranstaltungen

Für eine Einstellung in den innerdeutschen Schuldienst nach ihrer Tätigkeit als Bundesprogrammlehrkraft achten Sie bitte Ihrer Schulart entsprechend auf Regularien und Fristen, die bei einem Vertragsabschluss mit einer Auslandsschule bzw. bei der Rückkehr aus dem Auslandsdienst zu beachten sind. Besonders zu beachten sind hier die Vorgaben zum Wartelistenverfahren bei Grund-/ Mittel-/ Realschul- und Gymnasiallehrkräften. Nähere Informationen dazu finden Sie auf der Themenseite → [Bewerbung und Einstellung](#)

<https://www.km.bayern.de> <https://www.lehrer-werden.bayern/bewerbung-und-einstellung> .

Bereits angestellte Lehrkräfte

Lehrkräfte, die bereits im innerdeutschen Schuldienst tätig sind, müssen vom Dienstherrn freigestellt werden. Die Freistellung erfolgt bedarfsspezifisch. Drittbewerbungen in den Auslandsschuldienst sind grundsätzlich nicht möglich. Grundsätzlich können Lehrkräfte als Bundesprogrammlehrkraft freigestellt werden, die:

- bereits im innerdeutschen Schuldienst auf Lebenszeit verbeamtet oder unbefristet als Angestellte(r) tätig sind,

- nach dem Referendariat mindestens zwei Jahre im innerdeutschen staatlichen Schuldienst unterrichtet haben, wobei abweichend für Gymnasiallehrkräfte aufgrund des aktuell sehr hohen Lehrkräftebedarfs gilt: mindestens fünf Jahre aktive Dienstzeit ab Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe/Beginn des unbefristeten Anstellungsverhältnisses aufweisen,
- zum Zeitpunkt des Dienstantritts im Ausland das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- zum frühest möglichen Zeitpunkt einer Vertragsvermittlung aktiv im Schuldienst tätig sind,
- sich fachlich wie auch pädagogisch überdurchschnittlich bewährt haben,
- nach einer Tätigkeit im Auslandsschuldienst zwischen ihrer Rückkehr in den Inlandsschuldienst und dem Antritt der erneuten Auslandstätigkeit mindestens drei Schuljahre wieder im innerdeutschen Schuldienst tätig waren, zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens zwei Schuljahre.

Ihre Bewerbung (einfache Ausführung reicht) reichen Sie auf dem Dienstweg beim Staatsministerium ein. Fügen Sie dabei bitte folgende Unterlagen bei:

- Anschreiben der Schulleitung mit Befürwortung der Bewerbung
- Ausdruck des ZfA-Personalbogens für Bundesprogrammlehrkräfte samt Anlagen
- tabellarischer Lebenslauf
- Kopie der aktuellen Beurteilung
- ggf. Nachweise über Fortbildungsveranstaltungen

Weitere Informationen für bereits angestellte Lehrkräfte

A) Bewerbung:

Die Bewerbungsunterlagen (einfache Ausführung reicht) müssen bis zum 1. Februar eines jeden Jahres auf dem Dienstweg beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus eingegangen sein. Nach Ablauf der Frist werden alle Bewerbungen nach den oben genannten Kriterien geprüft. Bei Erfüllung der Kriterien wird Ihre Bewerbung mit einem Freistellungsschreiben an die ZfA weitergeleitet, die über die Aufnahme in die Online-Datenbank entscheidet. Der Bewerber selbst erhält auf dem Dienstweg einen Abdruck dieses Freistellungsschreibens.

B) Freistellung:

Eine Freistellung erfolgt grundsätzlich über zwei Schuljahre. Während dieser Zeit können Sie Vermittlungsangebote annehmen, sofern der Vertragsabschluss innerhalb der im Freistellungsschreiben angegebenen Frist erfolgt. Ein Vertragsverhältnis muss aus

personalplanerischen Gründen bis zum 1. Juni bzw. 1. Dezember von der ZfA angezeigt werden. Erfolgt dies erst nach dem genannten Termin, behält sich das Staatsministerium im Interesse der Personalversorgung der Schulen vor, der Vermittlung zu widersprechen.

C) Dauer der Beurlaubung:

Sie schließen den Arbeitsvertrag mit der Auslandsschule in der Regel für zunächst zwei Jahre ab. Eine Weiterbeurlaubung kann für einen Zeitraum von bis zu sechs Jahren erfolgen.

Ortslehrkräfte (OLK)

Ortslehrkräfte schließen Verträge direkt mit der Auslandsschule vor Ort ab. Um als Ortskraft im Auslandsschuldienst tätig zu sein, beispielsweise zur Begleitung des Ehepartners, müssen Sie einen Antrag auf [🔗 Sonderurlaub nach § 13 der bayerischen Urlaubsverordnung](https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUrIMV>true) <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayUrIMV>true> stellen. Während dieses Zeitraumes entfallen nach aktueller Gesetzeslage alle Ansprüche auf Leistungen des Dienstherrn, die Bezahlung erfolgt über die Auslandsschule vor Ort. Es wird darauf hingewiesen, dass der Zeitraum unter bestimmten Voraussetzungen ruhegehaltfähig sein kann. Beachten Sie bitte zudem, dass ein Ortskraftvertrag nicht nachträglich in den Vertrag einer Auslandsdienstlehrkraft umgewandelt werden kann.

Nach Ablauf des Sonderurlaubs kann ein Nachweis über die Tätigkeit als Ortslehrkraft von der Auslandsschule beim Staatsministerium eingereicht werden.